

Zertifikat

ENTSORGUNGSFACHBETRIEB (Schmuckzertifikat)

Zertifikats-Registrier-Nr.: 01 400 1900051

Die TÜV Rheinland Cert GmbH hat das Unternehmen

**Geiger
Mineralstoffbehandlung GmbH
Landstraße 3
D - 06246 Bad Lauchstädt**

The logo for Geiger, featuring the word "Geiger" in a red, sans-serif font on a light green rectangular background.

am 03.02.2022 im Rahmen eines Audits einer freiwilligen Überprüfung hinsichtlich der Kriterien der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (auf der Grundlage von § 56 und 57 KrWG) unterzogen.

Geltungsbereich des Zertifikates

**Standort
Landstraße 3
D- 06246 Bad Lauchstädt**

**Lagerung, Behandlung und Recycling sowie Vorbereitung zur Verwertung
und Beseitigung von Abfällen gemäß den Anlagen
zum rechtsgültigen EfbV-Zertifikat nach Anlage 3 EfbV.**

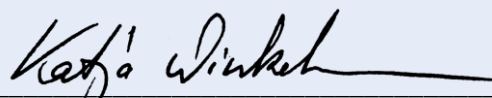
Durch das Audit, Berichts-Nr.: 37189286, wurde der Nachweis erbracht, dass die oben genannten Anforderungen erfüllt werden.

Dieses Zertifikat ist gemäß § 22 EfbV **gültig bis 31.07.2023** unter der Voraussetzung, dass die **nächste Prüfung** (mindestens jährliche Prüfungen gemäß § 22 EfbV) durchgeführt wird **bis spätestens 31.01.2023**. Dieses Zertifikat gilt nur in Verbindung mit dem aktuellen rechtsgültigen EfbV- Zertifikat vom 18.02.2022 nach Anlage 3 EfbV.

Köln, 18.02.2022

Handwritten signature of Christoph Schmieder in blue ink.

TÜV Rheinland Cert GmbH
EfbV - Zertifizierungsstelle
i.V. Christoph Schmieder

Handwritten signature of Katja Winkelmann in black ink.

Die Beauftragte EfbV- Sachverständige
i.A. Katja Winkelmann

Zertifikat

Name und Anschrift der Zertifizierungsorganisation

Name: TÜV Rheinland Cert GmbH
Straße: Am Grauen Stein
Staat: D Bundesland: NW (Nordrhein-Westfalen)
Postleitzahl: 51105 Ort: Köln



Angaben zum Zertifikat

Nummer des Zertifikats (durch die Zertifizierungsorganisation frei zu vergeben): 01 400 1900051

Erstmalige Zertifizierung oder Folgezertifizierung

Vorgangsnummer (soweit von der Behörde erteilt): ZZET016002274006

Das Zertifikat beinhaltet 2 Anlage(n).

Das Zertifikat wird nur für einen bestimmten Betriebsteil erteilt (siehe Anlage(n) ____)

Das Zertifikat wird nur für bestimmte Abfallarten, Tätigkeiten, Standorte erteilt (s. Anlage(n) 1 - 2).

Das Zertifikat ist gültig bis zum 31.07.2023. Nächstes Audit bis spätestens 31.01.2023.

Name und Anschrift des Entsorgungsfachbetriebes (Hauptsitz):

Name: Geiger Mineralstoffbehandlung GmbH
Straße: Landstraße 3
Staat: D Bundesland: ST (Sachsen-Anhalt)
Postleitzahl: 06246 Ort: Bad Lauchstädt

Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist):

Registernummer: HRB 6227 Registergericht: Stendal

Der Betrieb ist berechtigt, im Hinblick auf die in der Anlage zu diesem Zertifikat genannten Standorte, Tätigkeiten und Abfallarten das Überwachungszeichen der o.g. technischen Überwachungsorganisation und die Bezeichnung

„Entsorgungsfachbetrieb“

gemäß §56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebsverordnung zu führen.

Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG:

entfällt

Nur bei anerkannten Stellen, Betrieben und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV:

entfällt

Prüfungsdatum:

03.02.2022

Sachverständiger, der die Überprüfung durchgeführt hat:

Name: Winkelmann, Vorname: Katja



Ausstellungsdatum:

18.02.2022

Leiter der Zertifizierungsorganisation:

Name: Schmieder, Vorname: Christoph



Anlage 1 zum Zertifikat mit der Nummer 01 400 1900051

Name des Entsorgungsfachbetriebs Geiger Mineralstoffbehandlung GmbH

1. Standort (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

- 1.1 Bezeichnung des Standorts: Geiger Mineralstoffbehandlung GmbH
 1.2 Straße: Landstraße 3
 1.3. Staat: D Bundesland: ST Postleitzahl: 06246 Ort: Bad Lauchstädt

2. Zertifizierte Tätigkeit

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

- 2.1 Sammeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
 2.1.1 nur deutschlandweit
 2.1.2 weltweit
- 2.2 Befördern Kennnummer nach § 28 NachwV:
 2.2.1 nur deutschlandweit
 2.2.2 weltweit
- 2.3 Lagern Kennnummer nach § 28 NachwV: NA8800085(5)
 2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)
 2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)
- 2.4 Behandeln Kennnummer nach § 28 NachwV: NA8800085(5)
 2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)
 2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)
- 2.5 Verwerten Kennnummer nach § 28 NachwV:
 vorbereitend abschließend
 2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung
 2.5.2 Recycling
 2.5.3 sonstige Verwertung
- 2.6 Beseitigen Kennnummer nach § 28 NachwV:
 vorbereitend abschließend
- 2.7 Handeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
 2.7.1 nur deutschlandweit
 2.7.2 weltweit
- 2.8 Makeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
 2.8.1 nur deutschlandweit
 2.8.2 weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Abfallbehandlungsanlage Mischanlage MA 1 mit Silos, Schüttgutboxen, Tanklager und Durchlaufmischer mit Förderband und Bigbag-Entladestation (Nummern nach 4. BImSchV: 8.8.1.1, 8.8.2.1 i.V.m. 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.1.1 (Nr.1), 8.11.2.1, 8.11.2.3 und 8.11.2.4 sowie 8.12.1.1 und 8.12.2)

3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG

- Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG.

3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betriebe und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV

Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als

- 3.2.1 Annahmestelle.
 3.2.2 Rücknahmestelle.
 3.2.3 Demontagebetrieb.
 3.2.4 Schredderanlage.
 3.2.5 sonstige Anlage zur weiteren Behandlung

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:		
4.1	alle Abfallarten	<input type="checkbox"/>
4.2	alle nicht gefährlichen Abfälle	<input type="checkbox"/>
4.3	alle gefährlichen Abfälle	<input type="checkbox"/>
4.4	bestimmte Abfallarten	<input checked="" type="checkbox"/>
Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
03 03 09	Kalkschlammabfälle	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	
03 03 99	Abfälle a. n. g.	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	
06 02 01*	Calciumhydroxid	
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	
06 13 03	Industrieruß	
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	

07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
10 02 10	Walzzunder	

10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlens-taub), die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlens-taub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen die unter 10 03 25 fallen	
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	
10 05 04	andere Teilchen und Staub	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	
10 06 04	andere Teilchen und Staub	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	
10 08 04	Teilchen und Staub	
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	
10 09 03	Ofenschlacke	
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	

10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	
10 10 03	Ofenschlacke	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	
10 11 05	Teilchen und Staub	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	
10 12 03	Teilchen und Staub	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	
12 01 04	NE- Metallstaub und -teilchen	
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	

12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	

19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	
19 09 99	Abfälle a. n. g.	
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
19 12 05	Glas	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	

Anlage 2 zum Zertifikat mit der Nummer 01 400 1900051

Name des Entsorgungsfachbetriebs Geiger Mineralstoffbehandlung GmbH

1. Standort (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

- 1.1 Bezeichnung des Standorts: Geiger Mineralstoffbehandlung GmbH
 1.2 Straße: Landstraße 3
 1.3. Staat: D Bundesland: ST Postleitzahl: 06246 Ort: Bad Lauchstädt

2. Zertifizierte Tätigkeit

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

- 2.1 Sammeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
 2.1.1 nur deutschlandweit
 2.1.2 weltweit
- 2.2 Befördern Kennnummer nach § 28 NachwV:
 2.2.1 nur deutschlandweit
 2.2.2 weltweit
- 2.3 Lagern Kennnummer nach § 28 NachwV: NA8800193(1)
 2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)
 2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)
- 2.4 Behandeln Kennnummer nach § 28 NachwV: NA8800193(1)
 2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)
 2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)
- 2.5 Verwerten Kennnummer nach § 28 NachwV: NA8800193(1)
 vorbereitend abschließend
 2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung
 2.5.2 Recycling
 2.5.3 sonstige Verwertung
- 2.6 Beseitigen Kennnummer nach § 28 NachwV:
 vorbereitend abschließend
- 2.7 Handeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
 2.7.1 nur deutschlandweit
 2.7.2 weltweit
- 2.8 Makeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
 2.8.1 nur deutschlandweit
 2.8.2 weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Abfallbehandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle mit Silos, Schüttgutboxen, Tanklager sowie Ausganges- / Mischbecken (Nummern nach 4. BImSchV: 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.10.1.1, 8.10.2.1 sowie 8.12.1.1 und 8.12.2)

3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG

- Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG.

3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betriebe und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV

Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als

- 3.2.1 Annahmestelle.
 3.2.2 Rücknahmestelle.
 3.2.3 Demontagebetrieb.
 3.2.4 Schredderanlage.
 3.2.5 sonstige Anlage zur weiteren Behandlung

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:		
4.1	alle Abfallarten	<input type="checkbox"/>
4.2	alle nicht gefährlichen Abfälle	<input type="checkbox"/>
4.3	alle gefährlichen Abfälle	<input type="checkbox"/>
4.4	bestimmte Abfallarten	<input checked="" type="checkbox"/>
Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
06 02 01*	Calciumhydroxid	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	Nur Abfälle in fester Form
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	Nur Abfälle in fester Form
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	Nur Abfälle in fester Form
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	Nur Abfälle in fester Form
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	Nur Abfälle in fester Form
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	Nur Abfälle in fester Form
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	Nur Abfälle in fester Form
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Nur Abfälle in fester Form
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	Nur Abfälle in fester Form
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Nur Abfälle in fester Form
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	Nur Abfälle in fester Form

10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Nur Abfälle in fester Form
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	Nur Abfälle in fester Form
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlens- staub), die gefährliche Stoffe enthalten	Nur Abfälle in fester Form
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlens- staub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	Nur Abfälle in fester Form
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Nur Abfälle in fester Form
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	Nur Abfälle in fester Form
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen die unter 10 03 25 fallen	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	Nur Abfälle in fester Form
10 05 04	andere Teilchen und Staub	Nur Abfälle in fester Form
10 06 04	andere Teilchen und Staub	Nur Abfälle in fester Form
10 08 04	Teilchen und Staub	Nur Abfälle in fester Form
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Nur Abfälle in fester Form
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	Nur Abfälle in fester Form
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	Nur Abfälle in fester Form
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	Nur Abfälle in fester Form
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Aus- nahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	Nur Abfälle in fester Form
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	Nur Abfälle in fester Form
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	Nur Abfälle in fester Form
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	Nur Abfälle in fester Form
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	Nur Abfälle in fester Form
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	Nur Abfälle in fester Form
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	Nur Abfälle in fester Form
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Nur Abfälle in fester Form
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	Nur Abfälle in fester Form
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	Nur Abfälle in fester Form
10 11 05	Teilchen und Staub	Nur Abfälle in fester Form

10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	Nur Abfälle in fester Form
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Nur Abfälle in fester Form
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
10 12 03	Teilchen und Staub	Nur Abfälle in fester Form
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Nur Abfälle in fester Form
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	Nur Abfälle in fester Form
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	Nur Abfälle in fester Form
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	Nur Abfälle in fester Form
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Nur Abfälle in fester Form
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	Nur Abfälle in fester Form
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	Nur Abfälle in fester Form
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	Nur Abfälle in fester Form
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	Nur Abfälle in fester Form
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	Nur Abfälle in fester Form
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	Nur Abfälle in fester Form
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Nur Abfälle in fester Form
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	Nur Abfälle in fester Form
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Nur Abfälle in fester Form
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	Nur Abfälle in fester Form

19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Nur Abfälle in fester Form
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	Nur Abfälle in fester Form
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	Nur Abfälle in fester Form
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	Nur Abfälle in fester Form
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	Nur Abfälle in fester Form
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
19 08 02	Sandfangrückstände	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	Schlämme und andere Abfälle nur flüssig (pumpfähig)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	Nur Abfälle in fester Form
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Nur Abfälle in fester Form